Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

102 (29.4.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 102 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 29. April 1876.

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 27. Apr. 30. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß.)

(Berathung des Gesetzentwurfs über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betr.)

Eine längere Debatte entspinnt sich bei Art. 8. Derselbe lautet nach dem Regierungsentwurf:

„Wenn die von einem fließenden Wasser berührten beiderseitigen Ufergrundstücke verschiedenen Eigenthümern gehören, so ist im Zweifel jeder derselben zur hälftigen Benützung des Wassers und des Betts berechtigt.

Sofern jedoch das Bedürfniß der beiderseitigen Grundstücke ein verschiedenes ist, kann unter Berücksichtigung dieses Verhältnisses, sowohl was das Maß als was die Zeiten der Benützung anbetrifft, eine andere Wasservertheilung erfolgen.

Die im L.R.S. 644 begründete Verpflichtung, dem Wasser da, wo es das Grundstück verläßt, seinen Lauf wieder zu verschaffen, greift in dem Falle nicht Platz, wo durch die Ableitung des Wassers anderen Betheiligten ein Schaden nicht verursacht wird."

Die Kommission beantragte hierzu Strich des dritten Absatzes und einige weitere Aenderungen, die sich aus dem hier folgenden Bericht zu Art. 8 ergeben:

„Art. 8 enthält in Abs. 1 und 2 eine Ergänzung des L.R.S. 644 Abs. 1, welcher den Anstößern gestattet, sich des vorbeifließenden Wassers zur Bewässerung zu bedienen. Das Verhältniß des einen Uferanstößers zu dem der andern Seite wird dahin festgestellt, daß im Zweifel jeder zur Hälfte am Bett und Ufer berechtigt ist.

Dieselbe Bestimmung findet sich in Art. 55 des bayr. und § 14 des preußischen Gesetzes.

Sofern das Bedürfniß der beiden Grundstücke gleich ist, kommt es nur auf deren Grenzlänge an; ist aber der Flächeninhalt oder das Bedürfniß verschieden, so kann eine Abänderung der Wasserbenützung eintreten; ferner kann bestimmt werden, daß die Berechtigten abwechselnd zu gewissen Zeiten ihr Recht üben, denn mit der Hälfte des Wassers ist in den meisten Fällen Keinem von Beiden gedient. Diese Zeitbestimmung wird namentlich bei kollidirenden Interessen der Landwirthschaft und Industrie eintreten, sie ist schon jetzt in Wässerungsordnungen eingeführt.

Ihre Kommission findet keinen Anlaß, in diesem Gesetze eine Interpretation des Zivilrechts dahin eintreten zu lassen, daß die mehrfachen Streitfragen über die Auslegung des L.R.S. 644 zu einer endlichen Lösung kommen, allein es ist angezeigt, hier auszusprechen, daß der Ufereigenthümer sowohl das Recht der Wässerung, als der Benützung des Wassers zu gewerblichen und andern erlaubten Zwecken hat.

Wir beantragen dieses zu Abs. 1.

Zu Abs. 2 beantragt die Mehrheit, nach dem Worte „Berücksichtigung" die Worte

und für die Dauer

einzuschalten, man will veränderten Verhältnissen Rücksicht tragen.

Die Minderheit erachtet eine Aenderung des einmal festgestellten Benützungsmodus insbesondere bei gewerblichen Unternehmungen für bedenklich.

Diese Normen des Abs. 1 und 2 müssen allgemeiner Natur sein, damit dem Richter und der Verwaltung freier Spielraum gegeben ist, um dieselbe den Bedürfnissen und der Sachlage des einzelnen Bezirks anzupassen.

Absatz 3 dehnt den L.R.S. 644 Abs. 3 dahin aus, daß die Verpflichtung des Eigenthümers, dem Gewässer beim Verlassen seines Grundstückes den natürlichen Lauf wieder zu geben, nicht eintritt, sofern den andern Betheiligten ein Schaden nicht verursacht wird.

Diese Bestimmung findet sich gleichmäßig in den meisten Wassergesetzen, so in Bayern Art. 54, in Oesterreich Art. 12 und steht im Einklang mit dem Bestreben des Gesetzes, das Wasser möglichst nutzbar zu machen, denn es läßt sich nicht erkennen, weßhalb man Jemand hindern will, Das zu thun, was Andern nichts schadet, ihm aber nützt. Manches Unternehmen der Landwirthschaft und Industrie wird durch die Bestimmung des L.R.S. 644 Abs. 2 gehemmt.

Die Mehrheit Ihrer Kommission anerkennt diese Gründe nicht als stichhaltig, befürchtet Rechtsstreite und eine Benachtheiligung der übrigen Berechtigten.

Besondere Bedenken erwecken die Regierungsmotive Seite 31, wornach die befruchtende und treibende Kraft des Wassers auch Denen zu gut kommen soll, deren Grundstücke nicht unmittelbar an das Gewässer anstoßen.

Diese Bedenken erscheinen der Minderheit nicht begründet, denn die Hinterlieger dürfen, sofern sie nicht durch Ersitzung ein Recht erworben haben, nur dann an dem Wasser theilnehmen, wenn die andern Berechtigten dadurch nicht benachtheiligt werden, andernfalls steht letzteren das Recht der Einsprache zu.

Ihre Kommission beantragt

Artikel 8 soll lauten:

Wenn die von einem fließenden Wasser berührten beiderseitigen Ufergrundstücke verschiedenen Eigenthümern gehören, so ist im Zweifel jeder derselben zur hälftigen Benützung des Wassers und des Betts sowohl zur Bewässerung als zu gewerblichen und anderen erlaubten Zwecken berechtigt.

Sofern jedoch das Bedürfniß der beiderseitigen Grundstücke ein verschiedenes ist, kann unter Berücksichtigung und für die Dauer dieses Verhältnisses, sowohl was das Maß als was die Zeiten der Benutzung anbetrifft, eine andere Wasservertheilung erfolgen."

Die neuern Regierungsvorschläge sind auf Wiederherstellung von Absatz 2 und 3 des Regierungsentwurfs gerichtet. Diesen gegenüber beharrt die Kommission auf ihrem im Bericht enthaltenen Antrage. Dagegen wird von den Abgg. Schmidt, Paravicini und Frank der Antrag eingebracht, Absatz 3 des Regierungsentwurfs wieder herzustellen unter Beifügung des Wortes „gewöhnlichen" vor „Lauf".

Der Kommissionsantrag wird von den Abgg. v. Feder, Stösser und Hufschmid vertheidigt, während die Abgg. Schmidt, Frank, Paravicini, Frech, Stigler, Handelsminister Turban sowie der Berichterstatter v. Blittersdorff, der schon in der Kommission der Minorität angehört hatte, den von den Abgg. Schmidt und Gen. eingebrachten Antrag befürworten.

Da ein Schlußantrag angenommen wird, so erhalten nur noch Abg. Schmidt für seinen Antrag, sowie Abg. Stösser an Stelle des Berichterstatters für die Majorität der Kommission das Wort.

Ein von den Abgg. Junghanns, Reichert und Hug gestellter Antrag, im Falle der Annahme des Antrags Schmidt als vierten Absatz beizufügen: „In diesem Falle muß jedoch eine öffentliche Bekanntmachung vorausgehen", wird nach einer Erklärung des Ministerialpräsidenten Turban, daß eine solche Vorschrift in die Vollzugsverordnung aufgenommen werden solle, von den Antragstellern zurückgezogen.

Bei der nun folgenden Abstimmung erhält der Antrag der Abgg. Schmidt u. Gen. die Majorität der Stimmen.

Art. 9 enthält in der Fassung des Kommissionsantrags nur eine redaktionelle Aenderung der Regierungsvorlage und wird hiernach vom Hause genehmigt. Derselbe lautet:

„Die Benützung des fließenden Wassers hat stets in der Weise zu erfolgen, daß die an dem gleichen Gewässer bestehenden Benützungsrechte, sowie das Eigenthum Dritter nicht beeinträchtigt werden, und es sämmtlichen Nutzungsberechtigten möglich bleibt, für ihre Grundstücke und Anlagen den thunlichsten Vortheil aus dem Wasser zu ziehen.

Insbesondere darf die Benützung des fließenden Wassers nicht in der Weise ausgeübt werden, daß dadurch für fremdes Grundeigenthum, bezhw. fremde Anlagen schädlicher Rückstau, Ueberschwemmung oder Versumpfung entsteht.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Anlagen zur Benützung des fließenden Wassers (namentlich Stau-, Zu- und Ableitungsanlagen) stets in solcher Weise einzurichten, zu unterhalten und zu gebrauchen, daß nicht ein nutzloser Verbrauch oder eine nutzlose Aufstauung des Wassers zum Nachtheil anderer Betheiligter eintritt."

B. Zwangsbefugnisse bezüglich der Benützung der Gewässer.

Zu Art. 10, Recht auf Anschluß der Stauanlagen, sagt der Bericht:

„Ihre Kommission hat zunächst geprüft, ob die Artikel 10 und 11 Zwangsentäußerungen von Eigenthumsrechten enthalten, bezüglich deren das Gesetz vom 28. März 1835 zur Anwendung kommt. Die Frage wurde verneint; abgesehen nämlich davon, daß es sich in den meisten Fällen um ein Minimum von Eigenthum handelt, und das Staatsministerium durch diese wenig belangreiche Geschäfte ungebührlich in Anspruch genommen würde, werden gesetzliche Dienstbarkeiten (vergl. L.R.S. 649 ff.) konstituirt, dahin gehend, daß (Art. 10) der Ufereigenthümer — also nicht der Hinterlieger — für Errichtung einer Neuanlage zum Zwecke der Wasserbenutzung das jenseitige Ufer in Anspruch nehmen kann.

Jeder Ufereigenthümer, der eine Stauanlage errichtet, ist berechtigt, es kommt nicht darauf an, ob ein landwirthschaftlicher oder industrieller Zweck verfolgt wird; der Entwurf geht weiter als Art. 1 des französischen Gesetzes vom 13. Juli 1847, Art. 25 des preußischen und Art. 86 des bayrischen Gesetzes, welche den Anschluß nur zu landwirthschaftlichen Zwecken geben, während doch, sofern ein Anstößer die gegenüberliegenden Eigenthümer an Ausübung ihrer Wasserrechte chikanöser Weise hindern wollte, auch die Industrie ein wesentliches Interesse an diesem Rechtsbehelfe hat.

Gegen Beeinträchtigung bestehender Triebwerke, Gebäuden nebst Hof und Garten trifft Abs. 2 genügende Vorsorge; eine Beeinträchtigung ist schon darin zu finden, wenn ohne wirkliche Beschädigung ein Hemmniß in dem Gebrauche veranlaßt wird.

Der Eigenthümer des jenseitigen Ufers ist zum Voraus für etwaige Nachtheile zu entschädigen, kann aber jede Zeit als Theilhaber der Stauanlage eintreten; auch hierin liegt eine Verbesserung des preußischen Gesetzes, welches zum Beitritt nur eine dreimonatliche Frist gibt."

Sowohl bei diesem Artikel als bei Art. 11, Recht auf Mitbenützung der Stauanlagen, beantragt die Kommission unveränderte Annahme der Regierungsvorlage, welchem Antrage sodann auch die Kammer beitritt.

Die Artikel lauten:

Art. 10: „Ein Ufereigenthümer, welcher zum Zweck einer Wassernutzung eine Stauanlage errichten will, kann von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers verlangen, daß ihm die Benützung jenes Ufers so weit gestattet werde, als zur Ausführung und zum Gebrauche der Stauanlage erforderlich ist.

Triebwerke, Gebäude und die dazu gehörigen Hof- und Gartengrundstücke sind diesem Anspruche nicht unterworfen, sofern ihre Benützung durch den Anschluß der Stauanlage beeinträchtigt würde.

Der Eigenthümer des für den Anschluß einer fremden Stauanlage in Anspruch genommenen Ufers kann verlangen,

1) entweder, daß er für die ihm dadurch zugehenden Nachtheile zum Voraus entschädigt werde, oder

2) daß ihm zur Ausführung eines zulässigen eigenen Unternehmens die Mitbenützung der Stauanlage gegen Theilnahme an den Kosten der Errichtung und künftigen Unterhaltung im Verhältniß der zugesprochenen Mitbenützung gestattet werde.

Letzterer Anspruch (2) kann auch später noch jederzeit geltend gemacht werden. In diesem Falle ist die für den Anschluß geleistete Entschädigung zurückzuvergüten. Auch hat der Ansprechende den Aufwand für etwaige Abänderungen des Werks zu tragen, die lediglich durch die von ihm später beanspruchte Mitbenützung erforderlich werden."

Art. 11: „Wenn eine Wassernutzung nicht anders ausgeübt werden kann, als unter Mitbenützung einer bereits vorhandenen Stauanlage eines Dritten, so ist der Letztere verpflichtet, die Mitbenützung der Stauanlage gegen verhältnißmäßige Theilnahme an den Kosten der Errichtung und künftigen Unterhaltung zu gestatten, sofern nicht durch die Mitbenützung die Ausübung des dem Dritten zustehenden Wasserbenützungs-Rechts erheblich erschwert wird."

Recht auf Zwangsabtretung zu Gunsten von Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen:

Bei Art. 12, zu welchem die Kommission ursprünglich eine redaktionelle Aenderung vorgeschlagen hatte, wird dem nachträglichen Kommissionsantrage gemäß der Regierungsentwurf wieder hergestellt, welcher lautet:

„Ist zur Errichtung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage

1) die Abtretung der einem Dritten zustehenden Eigenthums-, Dienstbarkeits- oder anderer Benützungsrechte, oder

2) die Belastung fremden Grundeigenthums mit einer Dienstbarkeit nothwendig, so können die Betheiligten hiezu gezwungen werden, jedoch nur nach gelieferten Nachweise eines daraus erwachsenden überwiegenden Nutzens für die Landeskultur und nur nach vorausgegangener vollständiger Entschädigung.

Ueber die Verbindlichkeit zur Abtretung und Belastung mit Dienstbarkeiten entscheidet das Staatsministerium.

Das vorgängige Verfahren wird im Verordnungswege näher geregelt."

Ebenso wird unverändert angenommen Art. 13 des Entwurfs, lautend:

„Der in Artikel 12 festgesetzten Verpflichtungen sind Gebäude und dazu gehörige Hof- und Garten-Grundstücke, sowie schon bestehende Wasser-Benützungsanlagen und die zum vortheilhaften Betrieb derselben gehörigen Bestandtheile nicht unterworfen, sofern die Geltendmachung der gedachten Verpflichtungen die Benützung dieser Gebäude, Grundstücke und Anlagen beeinträchtigen würde.

Ausnahmsweise unterliegen jedoch Wasser-Benützungsanlagen und deren Bestandtheile alsdann den gedachten Verpflichtungen, wenn dieselben im Verhältnisse zu der Gemeinnützlichkeit einer beabsichtigten Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage eine sehr erheblich geringere Bedeutung haben."

Recht auf Abtretung des überschüssigen oder nicht benützten Wassers.

Art. 14 des Regierungsentwurfs wurde unter Vornahme einiger materiellen Aenderungen durch die Kommission in 3 Artikel, 14, 14a und 14b, abgetheilt. Von der Regierung wurden hinwiederum zu den Kommissionsanträgen bezüglich der Art. 14 und 14a Abänderungsvorschläge gemacht.

Zu Art. 14 erklärte sich die Kommission und ebenso die Kammer mit dem neuerlichen Regierungsvorschlage einverstanden, welcher folgendermaßen lautet:

„Läßt sich durch zeitweise Benützung des einer Bewässerungs- oder Wasserwerks-Anlage kraft besonderen privatrechtlichen Titels zugehörigen Wassers ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Betriebs der Anlage für ein anderes Unternehmen ein erheblicher Vortheil erzielen, so kann der Besitzer der Bewässerungs- oder Wasserwerks-Anlage auf Antrag des betheiligten Unternehmers für verbindlich erklärt werden, sich zu diesem Zwecke einer Zeitbestimmung hinsichtlich der Wasserbenützung zu unterwerfen."

Ebenso erklärt die Kommission zu Art. 14a. mit einer kleinen Abweichung ihre Uebereinstimmung mit dem neuerlichen Regierungsvorschlage, welcher hienach folgende Fassung hat:

„Wenn bei einer Bewässerungs- oder Wasserwerks-Anlage durch mangelhafte Einrichtung der Zuleitungs- und Stauanlagen oder des Wasserwerk-Baues (d. h. des Gerinnes und der Wasserräder nebst deren Auflagerung und der ersten Kraftübertragung) eine Verschwendung des Wassers verursacht wird und sich durch Verbesserung dieser Einrichtungen ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Betriebs der Anlage für ein anderes Unternehmen ein Wasserüberschuß erzielen läßt, so kann der Besitzer der Bewässerungs- oder Wasserwerks-Anlage auf Antrag des betheiligten Unternehmers für verbindlich erklärt werden, behufs der Erzielung des Wasserüberschusses die erforderlichen Verbesserungen der Anlage auf Kosten des Unternehmens zu gestatten."

Die Abgg. Pflüger, Grether und Bürklin I. bringen den Antrag ein, hinter der Klammer (d. h. des Gerinnes 2c.) zu setzen: „oder des innern Triebwerks".

Dieser Antrag wird jedoch von den Abgg. Fauler, Edelmann und v. Feder bekämpft und fällt bei der Abstimmung, worauf Art. 14a. in der mitgetheilten Fassung zur Annahme gelangt.

Art. 14b. wird ohne Diskussion mit folgendem Wortlaut angenommen:

„Die unter Art. 14 und 14 a. festgesetzten Befugnisse finden nur unter der Voraussetzung statt, dass

1) das Unternehmen, für welches der Anspruch erhoben wird, einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie dient, und

2) daß in den Fällen des Art. 14 a. für allen dem Besitzer der in Anspruch genommenen Anlage zugehenden Schaden, namentlich für die durch Unterbrechung der Benützung entstehenden Nachtheile und den bei der künftigen Unterhaltung erwachsenden Mehraufwand voller Ersatz geleistet, auch für etwa künftig eintretenden Schaden entsprechende Sicherheit gestellt werde."

Eine längere Debatte erhebt sich über Art. 15. Derselbe lautet in der Fassung des Kommissionsantrags:

„Wenn ein zur Benützung des fließenden Wassers (L.R.S. 644) Berechtigter die ihm zustehende Benützung nicht ausübt, kann die Benützung des Wassers von Andern, welche im Wasserbereiche Grundstücke besitzen, für ein eigenes auf diesen Grundstücken bestehendes oder

noch zu errichtendes Unternehmen in Anspruch genommen werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß

1) die bezweckte Benützung des Wassers einen überwiegenden Nutzen für die Landeskultur oder Industrie darbietet, und

2) für einen etwaigen aus der Entziehung des Wasserbenützungsrechts entstehenden Schaden voller vorgängiger Ersatz geleistet wird."

Der Antrag der Kommission weicht von dem Regierungsentwurf darin ab, daß in letzterem die Anfangsworte lauten: „Wenn und soweit".

Der Kommissionsbericht bemerkt hierüber:

„Dieser Artikel gibt ein Recht auf Enteignung des nicht benützten Wassers. Man unterscheidet, ob der Berechtigte das Wasser ganz oder nur theilweise nicht benützt. Gegenstand der Inanspruchnahme ist also entweder das ganze Wasser und sein Gefäll, oder der Wasserüberschuß, den der Berechtigte neben seinem Gebrauch übrig läßt.

Darüber, ob eine Wasserkraft unbenutzt bleibe, kann der Wille des Eigenthümers nicht entscheiden, die Gaben der Natur sind zur allgemeinen Wohlfahrt zu verwenden. In Anerkennung dieses Prinzips ist Ihre Kommission damit einverstanden, daß fremdes Wasser, welches ganz unbenutzt bleibt, expropriirt werden kann, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen; erachtet aber in ihrer Mehrheit die Abtretung „des Wasserüberschusses" für nicht gerechtfertigt. Es geht nicht an, Jemanden, welcher bereits ein Werk errichtet hat, jedoch zur Zeit das ihm gehörige Wasser nicht vollständig braucht, vor die Alternative zu stellen, entweder den Ueberschuß abzutreten oder sein Werk zu vergrößern.

Angenommen, ein Wasserwerk-Besitzer hat nach erlangter Konzession s. Z. die Anlage seines Wehrs, seines Zulaufskanals u. s. w. der Art getroffen, daß er später im Stande ist, sein Werk ohne besondere Veränderungen zu vergrößern; ehe die hiezu geeignete Zeit kommt, vielleicht weil er die Mittel noch nicht besitzt, die er sich aus dem kleinen Geschäfte verdienen wollte, tritt ein Anderer auf und beabsichtigt das Wasser, welches, wenn auch nicht in bedeutendem Maß, über das Wehr hinwegläuft, in der Weise zu benützen, daß er auf der andern Seite des Wehrs ein Werk errichtet. Soll hierzu das Gesetz, wenn auch mit einigen Schwierigkeiten, die Hand bieten; gibt es nicht gewisse Perioden, während welcher die Industrie, oder doch einzelne Zweige derselben, niederliegt, soll die Spekulation sich dieser Zufälle, welche nach Artikel 17 gar nicht berücksichtigt werden, bemächtigen dürfen?

Diesen Argumenten der Mehrheit gegenüber, welche demnach die Worte

und soweit

gestrichen haben will, beantragt die Minderheit, den Artikel nach dem Regierungsentwurf anzunehmen.

Der Entwurf ist konform mit Artikel 28 Ziff. 4 des preußischen und Artikel 62 des bayrischen Gesetzes.

Durch den Strich würde dem Artikel die Spitze gebrochen und die Anwendbarkeit des Artikel 14 jetzt 14a. illusorisch gemacht; es kommt mindestens eben so oft vor, daß ein Wasserüberschuß nicht benützt wird, als daß eine Wasserkraft brach liegt.

Man denke sich auch andere Fälle; soll die unten liegende bedeutende Fabrik deßhalb Steinkohlen brennen, bezhw. nicht mehr arbeiten können, weil es dem weiter oben liegenden kleinern Werkbesitzer, z. B. Bleiche, Schleife, beliebt, das Wasser, das er nicht braucht, das aber sein gehört, laufen zu lassen; oder eine Mühle könnte das doppelte Wasser brauchen, müßte sie nicht die Hälfte der Wasserkraft dem anliegenden Nachbar, der nur einen kleinen Theil davon braucht, unberührt lassen. Soll es da keinen Rechtsbehelf geben?

Die Minderheit möchte hauptsächlich im Interesse der Industrie, obwohl sich solche nach einer der vorliegenden Petitionen ablehnend verhält, den Regierungsentwurf wieder hergestellt haben; denn für die Landwirthschaft ist in weitaus den meisten Fällen durch die Artikel 12 und 13 ausgiebig gesorgt.

Den Bedenken der Mehrheit steht entgegen, daß das Gesetz alle möglichen Garantien gegen mißbräuchliche Anwendung gibt.

Zunächst muß ein überwiegender Nutzen der Landwirthschaft oder Industrie vorliegen und Entschädigung geleistet werden, sodann entscheidet das Staatsministerium. Diese höchste Behörde wird auf Vorlage des durch Techniker erschöpfend eruirten Materials die Verhältnisse zu würdigen wissen.

Zudem ist nicht zu erkennen, inwiefern nur bei Abtretung des Wasserüberschusses und nicht auch bei Abtretung der ganzen Wasserkraft Mißbräuche möglich sein sollen.

Nehmen wir einen Grundbesitzer, welcher seine Wasserkraft durch Etablirung von Sägmühlen zu benützen gedenkt, sobald seine Waldungen schlagbar sein werden; bevor der Wald herangewachsen ist, kommt ein Dritter, läßt die Wasserkraft expropriiren, der Waldbesitzer kann die Benützung und Bewirthschaftung seines Waldes nicht durchführen.

Nun, das ist auch ein Beispiel, es bietet aber so wenig Schwierigkeiten als die übrigen, das Staatsministerium wird die Verhältnisse berücksichtigen und die Zwangsenteignung nur dann zulassen, wenn das von dem Dritten beabsichtigte Unternehmen von ungleich wichtigerer wirthschaftlicher Bedeutung ist, als die Ausnützung des Waldes.

Die Minderheit will auch noch ein weiteres Moment berücksichtigt haben; der Wasserüberschuß ist ein relativer Begriff; nicht immer fluthet der Quell wie in den letzten Wochen, in wasserarmen Monaten leistet selbst in den wasserreichsten Thälern kaum ein Werk volle Arbeit, fast alle nur die Hälfte, deßhalb hat jedes größere Werk eine Dampfmaschine in Reserve für die wasserarmen Zeiten."

Die Abgg. Schmidt, Frank, Frey und Pflüger stellen in Uebereinstimmung mit den neuerlichen Regierungsvorschlägen und der Kommissionsminderheit den Antrag, den Regierungsentwurf wieder herzustellen.

Die Abgg. Stösser, Stigler, Gerwig, Mays und Fauler sprechen für den Antrag der Majorität der Kommission, Schmidt und v. Blittersdorff für den Regierungsentwurf.

Außerdem beantragen die Abgg. v. Feder, Mays, Schneider und Eichelsdörfer, Ziff. 2 dieses Artikels folgendermaßen zu fassen:

„dass dem Betreffenden voller Ersatz für den etwaigen Werth des Wasserbenützungsrechts geleistet werde".

Bei der Abstimmung wird der letztere Antrag mit 25 gegen 24 Stimmen angenommen, dagegen der Antrag der Abg. Schmidt und Gen. abgelehnt.

Zu Art. 16 hatte die Kommission eine redaktionelle Aenderung vorgenommen. Auf Anregung des Ministerialpräsidenten Turban werden die Schlußworte der Kommissionsfassung gestrichen und erhält hienach Art. 16 folgenden Wortlaut:

„Die Anträge gemäss Art. 14, 14a und 15 sind unter Beifügung der zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen bei dem Bezirksamte zu stellen.

In Ermanglung einer gütlichen Uebereinkunft unter den Betheiligten entscheidet das Staatsministerium."

Gegenüber einigen redaktionellen Aenderungen des Regierungsentwurfs zu Art. 17 durch die Kommission schlägt die Regierung Wiederherstellung des Regierungsentwurfs mit einigen durch Art. 14, 14a. und 14b. bedingten Modifikationen vor. Das Haus tritt auf den Antrag der Kommission diesem Vorschlage bei und lautet hiernach Art. 17 folgendermaßen:

„Der Benützungsberechtigte kann den nach Art. 14, 14a. und 15 gegen ihn geltend gemachten Anspruch abwenden, wenn und soweit er das in Anspruch genommene Wasser dazu benützt, die Leistungsfähigkeit einer eigenen Anlage zu erhöhen oder ein neues Unternehmen zu errichten.

Die Verwaltungsbehörde hat demselben bei Mittheilung des Antrags auf Ueberlassung des Wasserüberschusses oder der Wasserbenützung von dieser Abwendungsbefugniß mit dem Anfügen Kenntniß zu geben, daß diese Befugniß als versäumt gelte, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist die Genehmigung für das die eigene Benützung des beanspruchten Wassers bezweckende Unternehmen unter Vorlage der zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beantragt oder besondere Umstände nachgewiesen werden, welche z. Z. diese Ausnützung verhindern. Die Frist soll mindestens 6, höchstens 12 Monate von der Mittheilung des vorschriftsmäßig begründeten Ueberlassungsantrags an betragen.

Die durch Genehmigung eines die eigene Ausnützung des Wassers bezweckenden Unternehmens erwirkte Abwendungsbefugniß geht verloren, wenn das bezügliche Unternehmen nicht innerhalb der nach § 49 der deutschen Gewerbeordnung zu bemessenden Fristen ausgeführt wird.

Die durch Staatsministerialentschließung erfolgte Bestimmung der Benützungszeiten oder Zuerkennung des Wasserüberschusses oder des Wasserbenützungsrechts wird auf Antrag des in Anspruch genommenen Benützungsberechtigten durch Entschließung des Staatsministeriums widerrufen, wenn der hiernach Berechtigte das bezügliche Unternehmen nicht innerhalb der nach § 49 der deutschen Gewerbeordnung zu bemessenden Fristen ausgeführt hat."

Art. 18 wird mit folgender, von der Regierung vorgeschlagenen Fassung ohne Diskussion angenommen:

„Der in den Art. 14, 14a. und 15 festgestellte Anspruch auf Wasserbenützung kann auch für Grundstücke erhoben werden, welche nicht unmittelbar am Wasser liegen, sofern nur ein Recht auf die Leitung des Wassers besteht oder erworben wird.

Wird in den Fällen der Art. 14 und 15 die Wasserbenützung von Mehreren in Anspruch genommen, so ist Demjenigen der Vorzug zu geben, dessen Unternehmen nach Lage der besonderen Verhältnisse die größere wirthschaftliche Bedeutung zukömmt, im Zweifel einem Bewässerungsunternehmen vor einer gewerblichen Anlage und sodann Demjenigen, welcher zuerst den Antrag gestellt hat.]

Art. 19 (Sonstige Zwangsenteignung des Wassers und des Benützungsrechts am Wasser) lautet in der nach dem Kommissionsantrage (durch welchen die Worte „die Polizeibehörde" im zweiten Absatz gestrichen wurden) nothwendig gewordenen und vom Hause angenommenen Fassung:

„Wenn, abgesehen von den Fällen der Art. 12 u. ff., die Abtretung des Eigenthums oder des Benützungsrechts am Wasser aus Gründen des öffentlichen Nutzens beansprucht wird, finden die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes vom 28. Aug. 1835 Anwendung.

In Nothfällen, namentlich bei Feuersbrünsten, kann das im Eigenthum oder Benützungsrecht Dritter stehende Wasser ohne Entschädigung zum gemeinen Besten in Anspruch genommen werden."

Endlich wird Art. 20 (Gestattung der Vorarbeiten) in folgender unveränderter Gestalt genehmigt:

„Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet, die Vorarbeiten, welche für Geltendmachung der vorgedachten Zwangsrechte erforderlich sind, auf seinen Grundstücken gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens und vorgängige Sicherheitsleistung geschehen zu lassen.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Garten-Grundstücken behufs der Vorarbeiten bedarf der Unternehmer einer besonderen Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde, insoweit der Grundbesitzer nicht seine Einwilligung zum Betreten ertheilt."

Die Sitzung wird sodann geschlossen.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 27. Apr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 201.50, per Sept.-Okt. 210.—. Roggen per April-Mai 148.50, per Sept.-Okt. 149.50. Rüböl per April-Mai 61.30, per September-Oktober 63.—. Spiritus loco 44.80, per April-Mai 44.90, per August-September 47.90. Hafer per April-Mai 167.50, per Juni-Juli 163.50.

† Köln, 27. Apr. (Schlußbericht.) Weizen fester, loco hiesiger 22.50, loco fremder 23.—, per Mai 20.20, per Juli 20.85. Roggen —, loco hiesiger 16.50, per Mai 15.—, per Juli 15.05. Hafer —, loco 19.—, per Mai 17.90. Rüböl —, effekt. 32.80, per Mai 32.80, per Oktober 33.50. Rauh.

Hamburg, 27. Apr. Schlußbericht. Weizen behauptet, per Mai-Juni 203½ G., per Juni-Juli 205 G., per Juli-August 207 G. Roggen —, per Mai-Juni 147 G., per Juni-Juli 149 G., per Juli-August 150 G.

Bremen, 27. Apr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.30, per April 11.30, per Mai 11.40, per Septbr.-Oktbr. 12.30. Fest.

Mainz, 27. Apr. Weizen per Mai 20.90, per Juli 21.40. Roggen per Mai 15.40, per Juli 15.65. Hafer per Mai 18 —, per Juli 17.65. Rüböl per Mai 32.70, per Okt. 33.25.

C.L. Paris, 26. Apr. Die beruhigende Note des russischen Regierungsorgans, die uns der Telegraph heute übermittelte, kam der Haussepartei für die letzten Tage des Monats wirksam zu Hilfe und eine freundlichere Stimmung griff nicht nur für die nun auch noch für das städtische Anleiheprojekt poussirten Renten, sondern auch für die meisten übrigen Werthe Platz. Schluß sehr fest: 5proz. Rente 106.12, 3proz. 67.10, Italiener 71.47, Türken 13.15, Banque ottomane 867, Egypter 215, spanische Extérieure 14⅛, Intérieure 13 7/16, Peruvianer 22, österr. Staatsbahn 570, Lombarden 200. Einem starken Ausgebot unterlagen die Aktien des Foncier, der durch die egyptischen Affairen in der That in schwere Bedrängniß versetzt ist: sie wichen von 810 auf 780 und schlossen dann 796, Franco-Egyptienne 422. Dieses Institut hatte gestern seine Generalversammlung: die Dividende für das abgelaufene Jahr wurde auf 12½ Fr. festgesetzt und ein verfügbarer Rest von 1,192,486 Fr. zur Deckung resp. Verminderung des an dem Fallissement des Hauses Lutscher in London erlittenen, bisher noch nicht genau festgestellten Verlustes im Gewinn- und Verlustkonto belassen. Tröstlich war es für die Aktionäre, zu vernehmen, daß die Bank, welche ursprünglich für 30 Millionen egyptische Schatzbons übernommen hatte, sich des größten Theils derselben noch zu guter Zeit, nämlich vor Ende 1875, entäußert und jetzt solche Bons nur noch im Betrage von 1,800,000 Fr. in ihrem Portefeuille hat. Banque de Paris 1035, Mobilier 161, spanischer Mobilier 547, Suezaktien 720.

† Paris, 27. Apr. Rüböl per April 76.—, per Mai 77.—, per Juni-Septbr. 78.50, per September-Dezember 81.70. Spiritus per April 46.70, per Juni-Sept. 47.20. Zucker weißer disp. Nr. 3 per April 61.50, per Mai-August 62.20. Mehl 8 M., per April 62.—, per Mai 62.—, per Mai-Juni 62.50, per Juli-August 64.20. Weizen per April 28.20, per Mai 28.20, per Mai-Juni 28.50, per Juli-August 29.20. Roggen per April 18.—, per Mai 18.20, per Mai-Juni 18.70, per Juli-August 19.—.

Amsterdam, 27. Apr. Weizen geschäftslos, loco —.—, per Mai 284.—, per Nov. 304. Roggen still, loco —, per Mai 179.—, per Juli —.—, per Oktober 188. Rüböl loco 35½, per Mai 35½, per Herbst 37. Rübsamen — loco —, per April 370, per Oktober 392.

Antwerpen, 26. Apr. Raff. Petroleum fest, blank dispon. frs. 27½ bez. u. Br., April 27¼ bez., 27½ Br., Mai 27½ bez. u. Br., Septbr. 29 bez., 29½ Br., Jan.-Apr. 29½ bez., 30 Br. — Amerik. Schmalz etwas besser, Marke Wilcox dispon. fl. 36¼. — Amerik. Speck still, long disp. frs. 136—137, short disp. 141. — Wolle unverändert, Umsatz 119 B. La Plata.

London, 27. Apr. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkauf angeboten 14 Cargos.

London, 26. Apr. Kupfer, Wallaroo- 85 L. Zinn, Straits. 72 L.

London, 27. Apr. (11 Uhr.) Consols 95 7/16, Lombarden 7 13/16, Ital. 71, Türken 13 3/16.

London, 27. Apr. (2 Uhr.) Consols 95⅜, 1885r Amerik. 103⅝.

Liverpool, 27. Apr. Baumwollenmarkt. Umsatz 10,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 2000 L. Stetiger. Amerikanische Ankünfte 1/32—1/16 höher.

Middling Upland 6¼, Middling Orleans 6 7/16, Middl. Mobile 6¼, Middl. Egyptian 4¾, Fair Egyptian 6¼, Fair Pernam 6⅞, Fair Bahia 6, Fair Maceio 6⅝, Fair Maranham 6⅞, Fair Smyrna 5½, Fair Dhollerah 4½, Fair Oomra 4½, Fair Broach —, Fair Scinde 4⅛, Fair Madras 4¼, Fair Bengal 4⅛, Fair Tinneville 5, Fair Rio 6¾, Middl. fair Dholl. 4 5/16, Middl. Dholl. 3¾. Good middl. Dholl. 4, Good fair Oomra 4 13/16.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

April	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkungen.
27. Mrgs. 2 Uhr	752.0	+13.8	47	E.	bewölkt	—
„ Nachts 9 Uhr	750.2	+ 7.6	86	SE.	klar	—
28 Mrgs. 7 Uhr	746.7	+ 7.4	74	„	bedeckt	—

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Erbvorladungen.

C.430. Mühlburg. Andreas Wolz, Kellner, gebürtig in Beiertheim, ist am Nachlasse seiner in Beiertheim verstorbenen Mutter, Fabrikarbeiter Andreas Wolz Wittwe, Katharina, geb. Zörrer, erbberechtigt, sein Aufenthalt aber gänzlich unbekannt. Derselbe wird zu den Erbtheilungsverhandlungen und zur Vermögensempfangnahme mit Frist von

drei Monaten

anher vorgeladen, mit dem Anfügen, daß in seinem Nichterscheinungsfalle die Erbschaft Denen würde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Mühlburg, den 17. April 1876.
Großh. Notar.
Mathos.

C.392. Zell a. H. Josef und Karl Zimmermann, beide ledig von Oberentersbach, sind zur Erbschaft auf Ableben des Michael Lehmann Hofbauer von Unterharmersbach und seiner Ehefrau Theresia, geborene Kranz, durch Testament berufen.

Da deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so werden dieselben hiermit aufgefordert, ihre Erbansprüche

binnen 3 Monaten

bei dem Unterzeichneten entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten geltend zu machen, widrigenfalls der Nachlaß unter Diejenigen vertheilt würde, welchen er zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Zell a. H., den 21. April 1876.
Der Großh. Notar.
Rubi.

C.347. Kork. Am Nachlaß des verstorbenen Schneiders Jakob Jockers VIII. von Kork ist auch dessen im Jahr 1837 nach Frankreich ausgewanderter Bruder Johann Jockers erbberechtigt, da aber dessen Aufenthaltsort seit dieser Zeit nicht mehr bekannt ist, so wird derselbe zu den Erbtheilungsverhandlungen

mit Frist von drei Monaten

hiermit öffentlich vorgeladen, mit dem Bemerken, daß wenn er sich zur Geltendmachung seiner Erbrechte nicht melden sollte, die Erbschaft Denen zugetheilt wird, denen sie zukommen würde, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Kork, den 20. April 1876.
Der Großh. Notar des Distrikts I.:
Kaiser.

C.413. Rastatt. Zur Erbschaft des dahier am 5. Oktober 1875 verstorbenen Friedrich Müncher pensionirten Invaliden, ist dessen Sohn Friedrich Müncher mitberufen.

Da sein Aufenthalt unbekannt ist, so wird er hiermit aufgefordert, sich

innerhalb 3 Monaten

zur Empfangnahme seines Erbtheils bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten zu melden, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Rastatt, den 22. April 1876.
Großh. Notar.
Bauer.

Handelsregister-Einträge.

C.370. Nr. 10,178. Bruchsal. Zu O.Z. 319 des Firmenregisters wurde heute eingetragen die Firma

„Nathan Kahn in Bruchsal."

Inhaber dieser Firma ist Nathan Kahn dahier, welcher sich im Dezember 1867 verehelichte mit Elisabetha Dreyfuß aus Mannheim.

In dem unterm 27. November 1867 errichteten Ehevertrag wurde bedungen:

Die Brautleute wählen als künftige Vermögensabtheilungs-Norm die gesetzliche Gütergemeinschaft, jedoch mit der Einschränkung, daß alles gegenwärtige und zukünftige eigene Vermögen der Brautleute mit den etwa darauf haftenden Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen und als verliegenschaftet erklärt wird, bis auf den Betrag von 50 fl, den jeder Theil der Gemeinschaft überläßt.

Bruchsal, den 12. April 1876.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

Druck und Verlag der C. Braun'schen Hofbuchdruckerei.